

RICHTLINIEN

der Gemeinde Waldbronn

über die Förderung von Vereinen und Gemeinschaften

Präambel

Das Vereinsleben ist ein wesentlicher Bestandteil des sozialen und kulturellen Miteinanders in unserer Gemeinde. Es trägt maßgeblich zur Attraktivität des Ortes sowie zum Gemeinwohl bei, indem es Menschen unterschiedlicher Generationen und Hintergründe zusammenbringt, den Gemeinschaftssinn stärkt und das kulturelle Erbe bewahrt. Die Gemeinde sieht es daher als ihre Aufgabe an, die Vereine durch gezielte Fördermaßnahmen zu unterstützen. Eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln ist aus diesen Gründen notwendig und gerechtfertigt.

Die Gemeinde Waldbronn fördert ihre Vereine nach den folgenden Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Für Investitionszuschüsse sind Einzelbeschlüsse des Gemeinderates oder seines zuständigen Ausschusses erforderlich.

1. Allgemeines

Die Förderung wird nach dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" geleistet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen besteht nicht.

Vereine und Organisation, im Folgenden „Vereine“ genannt, müssen

- a. im Vereinsregister eingetragen und mit Sitz in Waldbronn sein oder die Zugehörigkeit zu einem Dachverband (soweit vorhanden) mit Ortsverband nachweisen,
- b. zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen,
- c. mindestens 20 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Waldbronn haben
- d. angemessene Mitgliedsbeiträge, aber mindestens in Höhe von 15,- Euro für Kinder und Jugendliche und 30,- Euro für Erwachsene pro Jahr erheben (Ermäßigungen im Rahmen von Familienmitgliedsbeiträgen sowie für passive Mitglieder sind davon ausgenommen),
- e. kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinszielen nachweisen
- f. im Rahmen der Jugendarbeit die besonderen Erfordernisse des Jugendschutzes beachten, insbesondere
 - den Nachweis über die Teilnahme am Zertifizierungsprogramm für Vereine und Gruppen in der Jugendarbeit („Initiative 7 aus 14“) erbringen und
 - die Grundsätze aus dem Merkblatt des Kreisjugendrings zur „freiwilligen Selbstverpflichtung für eine Kultur der Grenzachtung“ einhalten,
 - sind die Vereine verpflichtet, sich von den für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Personen ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Darüber hinaus sind Religionsgemeinschaften, die in Baden-Württemberg den Status einer anerkannten Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen und solche Vereinigungen und Einrichtungen, die nach Satzung und allgemein der Zielsetzung nach soziale Aufgaben wahrnehmen und erfüllen, förderfähig nach dieser Richtlinie. Die Förderung erfolgt auf Antrag im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind politische Vereinigungen, Träger- und Fördervereine sowie die Feuerwehren. Der Verein muss angemessene Eigenleistungen erbringen. Hierzu gehört auch die prüfbare Eigenarbeit. Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.

Prüfungsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht richtliniengemäßer Verwendung hat die Gemeinde einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 15 Jahren gewährten Förderbeträge.

2. Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes jugendliche Vereinsmitglied einen Betrag von 12,- Euro. Die gemeindliche Jugendförderung inkludiert Kinder und Jugendliche die in Waldbronn ihren Hauptwohnsitz haben und unter 18 Jahren alt sind. Dabei wird das Jahr, in dem der Jugendliche dieses Alter erreicht, mitgezählt. Die Förderung bezieht sich auf eine mindestens monatlich regelmäßig stattfindende Jugendarbeit.

Vereine erhalten für jedes in Waldbronn wohnende jugendliche Mitglied mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % einen zusätzlichen, jährlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro pro Jahr.

3. Überlassung von Räumlichkeiten und Liegenschaften

3.1 Kommunale Objekte

Vereine, die gemeindeeigene Objekte dauerhaft nutzen, schließen einen Pachtvertrag mit der Gemeinde ab. Dafür ist eine jährliche Pacht zu entrichten. Die Nebenkosten für die verpachteten Objekte trägt der Verein.

Den Vereinen und Gemeinschaften der Gemeinde Waldbronn wird für die Überlassung der Festhalle die Pacht unter Hinzurechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

Pacht für Sonn- und Feiertage	500,- Euro
für Samstage	350,- Euro
für Werkstage	200,- Euro

Die Nebenkosten werden jeweils nach den der Gemeinde Waldbronn entstandenen Kosten an die Vereine weiterberechnet.

3.2 Turnhallen

3.2.1 Für die Überlassung der Schulturnhallen (Anne-Frank-Schule, Albert-Schweitzer-Schule) werden folgende Sätze berechnet:

- Für das Sommerhalbjahr (Osterferien bis Herbstferien) pauschal 50,- Euro/Std. im Halbjahr,
- für das Winterhalbjahr (Herbstferien bis Osterferien) pauschal 100,- Euro/Std. im Halbjahr.

3.2.2 Für die Überlassung des Turnraums an der Waldschule werden folgende Sätze berechnet:

Für das Sommerhalbjahr (Osterferien bis Herbstferien)
 pauschal 25,- Euro/Std. im Halbjahr,
 für das Winterhalbjahr (Herbstferien bis Osterferien)
 pauschal 50,- Euro/Std. im Halbjahr

3.2.3 Grundlage für die Berechnung sind die Sommer- und Winterbelegungspläne der Schulturnhallen.

3.3 Zuschuss zu Raummieten

Vereine erhalten für die Nutzung kommunaler Räume und Plätze zur Durchführung von Veranstaltungen mit eigenen Kräften einem Zuschuss in Höhe von 75 % der Raummiete sowie 75 % der Nebenkosten. Schadensersatz und Telefoneinheiten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Der Raum sowie die weiteren, mit der Anmietung im Zusammenhang stehenden Leistungen, müssen in Art und Umfang der Veranstaltung angemessen sein. Die Feststellung des Umfangs der Förderfähigkeit liegt im Ermessen der Abteilung Bildung & Soziales. Der Zuschuss muss von den Vereinen unter Vorlage der Rechnung der Abteilung Bildung & Soziales beantragt werden.

Die Vereine erhalten für eine Veranstaltung pro Jahr die Miete in Abhängigkeit von der erwarteten Teilnehmerzahl - im Kurhaus, Kulturtreff oder einer anderen Alternative, erlassen.

Die Gemeinde übernimmt für Blutspendeaktionen einmal jährlich die Miet- und Benutzungskosten für das Kurhaus, den Waldbronner Saal oder den Kulturtreff.

4. Jährliche Zuschüsse

4.1 Sportvereine

Die Unterhaltung der Sportanlagen ist Sache der Vereine. Die Vereine erhalten dafür folgenden Zuschuss:

- Rasenspielfeld inkl. Grünpflege	= 18.000 Euro
- Bolzplatz/Kleinspielfeld	= 2.500 Euro
- Turnhallen	= 1.000 Euro
- Tennisplätze (innen/außen)	= 50 Euro

4.2 Kulturelle Vereine

Die Unterhaltung der Liegenschaften ist Sache der Vereine. Die Musik-, Gesangs- und Tanzvereine erhalten dafür einen Zuschuss von 1€/Mitglied, aufgerundet auf 100 €. Unter 100 Mitgliedern wird kein Zuschuss gezahlt.

4.3 Naturvereine

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel pauschal mit 150 €/Jahr.

4.4 Sonstige Vereine

Sonstige Vereine und Institutionen werden auf Antrag entsprechend der Bedeutung des Vereins, seines Engagements in der Öffentlichkeit und der Zahl der jugendlichen Mitglieder gefördert.

5 Besondere Zuschüsse

5.1 Sportliche Veranstaltungen

Bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder andere Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag gefördert.

5.2 Kulturelle Veranstaltungen

Kulturelle Veranstaltungen die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, können auf Antrag gefördert werden.

Anträge nach 5.1 und 5.2 müssen von dem Veranstalter rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Durchführung der Veranstaltung bei der Abteilung Bildung und Soziales eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Abschluss vorzulegen. Über die Übernahme und Höhe zur Deckung der ungedeckten Aufwendungen entscheidet der Gemeinderat oder der Verwaltungs- und Sozialausschuss, soweit die Wertgrenzen der Hauptsatzung nicht überschritten werden.

5.3 Jubiläumszuschüsse

Ab dem 25-jährigen Bestehen gewährt die Gemeinde Zuwendungen in Höhe von 5,- Euro pro Jahr des Bestehens bei 25, 50, 75, 100, 125 und 150-jährigen Jubiläen.

5.4 kulturelle Auftritte

Die im Auftrag der Gemeinde öffentlich auftretenden kulturellen Vereine erhalten pro Auftritt einen pauschalen Betrag von 50,- Euro.

5.5 Rettungsorganisationen

Rettungsorganisationen erhalten einen pauschalen Betrag pro Jahr in Höhe von 200,- Euro.

5.6 Städtepartnerschaften

Vereinsfahrten in die Partnerstädte werden für mindestens drei, maximal fünf Tage durch die Gemeinde gefördert. Der Zuschuss wird pro Tag und Person, nach Entfernung gestaffelt, wie folgt berechnet: (Erwachsene 0,01 €/km; Jugendliche 0,015 €/km)

St. Gervais	- Entfernung rd. 500 km, Erwachsene = 5,00 €/Tag, Jugendliche = 7,50 €/Tag
Esternay	- Entfernung rd. 450 km, Erwachsene = 4,50 €/Tag, Jugendliche = 6,75 €/Tag
Monmouth	- Entfernung rd. 1.200 km, Erwachsene = 12,00 €/Tag, Jugendliche = 18,00 €/Tag
Reda	- Entfernung rd. 1.200 km, Erwachsene = 12,00 €/Tag, Jugendliche = 18,00 €/Tag

Städtefreundschaften werden entsprechend gefördert.

Vereine erhalten für die Veranstaltungen, die die Städtepartnerschaften fördern und pflegen Raumkostenzuschüsse analog Punkt 3.3.

6. Investitionszuschüsse für Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten

6.1 Gefördert werden Maßnahmen, die vom Land, den Sportbünden und anderen Dachorganisationen gefördert werden. Der Förderrahmen ergibt sich aus dem anerkannten zuschussfähigen Aufwand.

6.2 Die Zuschüsse sind schriftlich vor Baubeginn unter Beifügung von Bauplänen, Finanzierungsunterlagen und einer Gesamtkonzeption bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres für das kommende Jahr zu beantragen.

6.3 Der Wert von unentgeltlichen Leistungen der Mitglieder (Eigenarbeit) wird mit 5,- Euro pro geleisteter Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Kosten eingerechnet. Die Arbeitsleistung ist nachzuweisen.

- 6.4 Entschädigungsbeträge aus einer Versicherung werden von den zuschussfähigen Baukosten abgesetzt.
- 6.5 Der Zuschuss kann 10 % der festgestellten zuschussfähigen Aufwendungen betragen. Der Höchstbetrag des Zuschusses darf den Zuschuss des Sportbundes oder anderer Dachorganisationen, höchstens jedoch 10.000,00 Euro, nicht übersteigen.
- 6.6 Über weitergehende Anträge auf Sonderzahlungen wird vom Gemeinderat jeweils besonders Beschluss gefasst.
- 6.7 Abrechnungszeitraum ist jeweils vom 01.10. bis 30.09.
- 6.8 Auszahlungsanträge sind bis spätestens 15.10. des laufenden Jahres einzureichen.
- 6.9 Die Ausgaben sind durch Vorlage der Rechnungen und der Zahlungsbelege nachzuweisen.

7. Schlussbemerkungen

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt. Die Förderanträge sind mit Ausnahme der Investitionszuschussanträge nach Punkt 6 im jeweiligen Haushaltsjahr zu stellen.

Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse waren. Die ordnungsgemäße Verwendung ist zu belegen.

Die Meldung der zu fördernden Mitglieder, Waldbronner Jugendlichen sowie der Menschen mit Behinderung ist bis spätestens 30. November eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung (Bildung & Soziales) einzureichen. Die Daten werden datenschutzkonform auf geeignete Weise von der Verwaltung verarbeitet.

Vereine, die die wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie derzeit noch nicht erfüllen, haben bis zum 31.03.2027 Zeit, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Nach Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung gegenüber der Abteilung Bildung & Soziales können die Leistungen dieser Richtlinie bereits im Jahr 2026 in Anspruch genommen werden.

8. Anwendung

Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Vereinsförderung (vom 1.1.2021) sowie die Richtlinien zur Förderung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Waldbronn und den Städten und den Städten Esternay, Monmouth, Rheda, St. Gervais und Stadtilm außer Kraft.

Waldbronn, den 28.01.2026

Christian Stalf
Bürgermeister